



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE SACHSEN



Energie. Wasser. Leben.

**Landesgruppe
Mitteldeutschland**

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Mitteldeutschland · Schützenplatz 14 · 01067 Dresden

29. Oktober 2015
en/ni

Herrn
Ministerialrat Raimund Huber
Leiter der Landesregulierungsbehörde
Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Ansprechpartner:
Susan Engel

Telefon: 0351 211101-0
Telefax: 0351 211101-99
susan.engel@bdew-
mitteldeutschland.de
www.bdew-mitteldeutschland.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Mitteldeutschland**
Schützenplatz 14
01067 Dresden

Stellungnahme zum Festlegungsentwurf zur Beschaffung von Verlustenergie

Geschäftsführung
Susan Engel
Reinhard Rauh

Sehr geehrter Herr Huber,

zur Anerkennung der Kosten aus der Beschaffung von Verlustenergie hat die Landesregulierungsbehörde (LRB) Sachsen einen Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt.

Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN:
DE20 8505 0300 3061 0006 14
SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX

Die Berücksichtigung der Verlustenergiekosten als volatiler Kostenbestandteil in der Erlösobergrenze mit jährlicher Anpassung der Verlustenergiemenge wie von der LRB Sachsen vorgesehen, ist eine Möglichkeit, um die reale Entwicklung der Verlustenergiekosten abzubilden. Bisher waren die Verlustenergiemengen durch die LRB Sachsen erstmals im Jahr 2006 und zuletzt im Basisjahr für die Folgejahre festgeschrieben worden. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) schrieb die Verlustenergiemengen in der aktuellen Regulierungsperiode im Basisjahr fest.

Ust-IdNr.: 27/622/50138

Die durch die LRB Sachsen avisierte jährliche Anpassung bietet je nach künftiger Entwicklung der Verlustenergiemengen Chancen und Risiken für die Netzbetreiber. Im Auftrag unserer Mitgliedsunternehmen möchten wir deshalb die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Festlegungsentwurf nutzen:

1. Die Beschaffung der Verlustenergie für das Jahr 2016 ist bereits erfolgt und hat für das Jahr 2017 i. d. R. bereits begonnen. Da die LRB Sachsen davon ausgeht, dass mit dem im Festlegungsentwurf beschriebenen Prozess die Beschaffungspreise beeinflusst werden können, sollte die Festlegung folgerichtig erst ab 1. Januar 2018 Anwendung finden.
2. Die Beschaffung von Netzverlusten ist für kleine Netzbetreiber sehr aufwendig und durch einen hohen Fixkostenanteil teuer. Daher sind kleinere Netzbetreiber mehr oder weniger gezwungen, den Ausschreibungs- und Beschaffungsprozess

„Verlustenergie“ als Dienstleistung von Dritten in Anspruch zu nehmen. Dies liegt zum einen daran, dass die ausgeschriebenen Verlustenergiemengen relativ niedrig sind und es deshalb sinnvoller ist, diese Mengen zu bündeln. Zum anderen ist es volks- und betriebswirtschaftlich effizienter, den Ausschreibungs- und Beschaffungsprozess als Dienstleistung einzukaufen.

Alle uns bekannten im Land regulierten Netzbetreiber in Sachsen nutzen aus den o. g. Gründen für die Beschaffung der Verlustenergiemengen die Dienstleistung der am Markt aktiven Stromhändler.

Im Rahmen der Beschaffung von Verlustenergie entstehen den Stromhändlern Kosten (z. B. für Prognosesysteme, Börsenzugang, Bilanzkreisführung und Personal), im Folgenden Strukturierungskosten genannt.

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen erkennt diese Strukturierungskosten im Grundsatz an, ist jedoch der Auffassung, dass diese mit dem Base/Peak-Verhältnis von 76/24 bereits abgegolten sind. Das Base/Peak-Verhältnis des Referenzpreises spiegelt jedoch lediglich die Struktur des Lastganges der Netzverluste, d. h. die Abhängigkeit der Verluste von der Netzlast für die Langfristbeschaffung, wider. Die Strukturierungskosten sind daher nicht im Referenzpreis berücksichtigt.

Die von der Landesregulierungsbehörde in der Konsultation vorgeschlagenen Kostenbeeinflussungsmöglichkeiten betreffen nur die reinen Stromkosten für die Langfristbeschaffung, jedoch nicht die darüber hinaus entstehenden Strukturierungskosten sowie die Kosten für Kurzfristbeschaffung und Ausgleichsenergie. Daher ist das Erreichen des Börsenreferenzpreises für die Netzbetreiber systembedingt nicht möglich.

Diese zusätzlichen Kosten betragen erfahrungsgemäß zwischen fünf und neun Prozent des Referenzpreises. Die Landesregulierungsbehörde sollte die zusätzlichen Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie, die systembedingt nicht im Referenzpreis abgebildet sind, in Form eines angemessenen Dienstleistungsaufschlags auf den Referenzpreis berücksichtigen.

3. Die Anerkennung der Verlustenergiekosten im Rahmen der Bestimmung der Erlösobergrenze bezieht sich unter Punkt 3.4 auf die Anlage 1 zu § 7 ARegV auf die Erlösobergrenzen-Formel. In Verbindung mit der Darstellung im Text ist für uns nicht eindeutig abzuleiten, ob die Verlustenergiekosten in ihrer Gesamtheit als volatile Kosten berücksichtigt werden sollen oder nur die Differenz zwischen den Verlustenergiekosten des Basisjahres und den Verlustenergiekosten, die sich gemäß der vorgelegten Berechnungsmethodik ergeben. Letzteres würde bedeuten, dass die ursprünglich im Ausgangsniveau festgestellten Verlustenergiekosten weiterhin den Effizienzvorgaben der 2. Regulierungsperiode unterliegen und gleichzeitig durch den Ansatz des Referenzpreises begrenzt würden.

Die Klassifizierung der Verlustenergiekosten als volatile Kosten entspricht dem volatilen Wesen des Strommarktes. Im Sinne eines sachgerechten Kostenumgangs sollten die Verlustenergiekosten vollständig den volatilen Kosten zugerechnet werden. Ein Doppelbenchmark ist auszuschließen.

4. Die Festlegung einer „Mengendeckelung“ in Form von Aufgriffsgrenzen pro Spannungs- und Umspannebene durch die Bundesnetzagentur berücksichtigt nicht die individuelle Situation des Netzbetreibers. Dies erkennt die LRB Sachsen grundsätzlich an und erkennt deshalb u. a. geänderte Mengendeckel pro Spannungsebene an – sofern die Summe der Netzverluste über alle Spannungs- und Umspannebenen hinweg gleich bleibt. Weiterhin sollte die Landesregulierungsbehörde Sachsen besondere Situationen in Bezug auf die Verlustenergiemenge bei Nachweis anerkennen (z. B. hohe dezentrale, fluktuierende Einspeisung und infolgedessen notwendige Transite, besondere Lastverschiebung bei Netzsicherheitsmaßnahmen, Stadtumbau Ost, demografische Entwicklung).

Wir bitten Sie, die o. g. Punkte in Ihre weiteren Überlegungen bei der Festlegung zur Beschaffung von Verlustenergie mit einzubeziehen.

Gern stehen wir für Ihre Fragen und ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Susan Engel
Geschäftsführerin
BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland



Martin Ziel
Geschäftsführer
VKU Landesgruppe Sachsen